

## **Satzung**

### **IASA - International Association for Sustainable Aviation e. V.**

#### **Präambel**

Der Verein versteht sich als ideelle Institution zur Förderung der Nachhaltigkeit im Luftverkehr (Sustainable Aviation). Die Erkenntnis, dass das Bedürfnis der Menschen nach Mobilität mit der Notwendigkeit eines effektiven und wirksamen Umwelt- und Klimaschutzes vornehmlich durch Verbesserungen der Technologie und der operationellen Abläufe in Einklang zu bringen ist, stellt die grundlegende Motivation seiner Mitglieder dar.

Aus dem Selbstverständnis seiner Mitglieder, die sich den Kriterien der Nachhaltigkeit verpflichtet fühlen, ergeben sich folgende Handlungsschwerpunkte des Vereins:

- Kommunikation der Vereinsziele zur Förderung eines nachhaltigen Luftverkehrs durch Verbesserungen der Technologie und der operationellen Abläufe.
- Zusammenführung der Spezialisten und Experten aus der Luftverkehrsbranche, Industrie, Politik und Wissenschaft in Konferenzen und Tagungen zum Zweck gemeinsamer Konzeptionierungen, Strategien und Aktionen im Themenfeld der Nachhaltigkeit. Austausch und Verbreitung von Informationen zu erprobten Methoden und Verfahren des Nachhaltigkeitsmanagements.
- Förderung des Dialogs mit Experten im Luftverkehr hinsichtlich Aufbau, Einführung und Umsetzung eines unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsmanagements.
- Information der Öffentlichkeit zu nachhaltigen Entwicklungen und Verantwortungen des Luftverkehrs im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich.

#### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „IASA - International Association for Sustainable Aviation e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Bonn.
- 3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines nachhaltigen Luftverkehrs unter besonderer Berücksichtigung:
  - a. neuer, zielführender Technologien und geeigneter operativer Verfahren,
  - b. der Belange von Luftverkehrsindustrie und Passagieren, sowie
  - c. der Förderung des Umweltschutzes im Allgemeinen, insbesondere durch die Reduktion der Emission von Treibhausgasen sowie Luftschadstoffen, sowie
  - d. die Förderung einer kontinuierlichen Verringerung von Fluglärm.

Die Satzungszwecke im Bereich Information der Fachöffentlichkeit wie auch der allgemeinen Öffentlichkeit werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung branchennaher Konferenzen und die Etablierung bzw. Förderung fachspezifischer Netzwerke auf dem Gebiet des Nachhaltigkeitsmanagements. Ergebnisse und Erkenntnisse aus diesen Konferenzen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit diese dem Förderungszweck des Vereins dienen.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit der Verein nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht er seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

## § 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

## § 4 Mitglieder

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
- 2) **Ordentliches Vereinsmitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- 3) Über die Aufnahme eines ordentlichen Vereinsmitglieds entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
- 4) Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 5) **Förderndes Vereinsmitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- 6) Über die Aufnahme eines fördernden Vereinsmitglieds entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
- 7) Der Verein erhebt von fördernden Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, die sich zwischen natürlichen und juristischen Personen unterscheiden können. Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung für fördernde Mitglieder festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 8) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 9) Juristische Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder haben beim Vorstand zusätzlich den Namen der Person zu hinterlegen, die die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt. Personenänderung sind umgehend dem Vorstand anzuzeigen.
- 10) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt des Mitglieds,
  - b) Ausschluss des Mitgliedes und
  - c) durch Tod der natürlichen Person.
- 11) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
- 12) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 (sechs) Monate im Rückstand bleibt.
- 13) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und

die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.

- 14) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Jeder Namenswechsel, Umfirmierung, Anschriften- oder Bezeichnungswechsel eines Mitglieds ist dem Vorstand innerhalb eines Monats anzuzeigen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. Dies gilt insbesondere für die Berufung eines Beirats.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den zwei gewählten Vorstandsmitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme vertreten.
- 2) Jedes Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben oder die Stimme auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Jedes Vereinsmitglied kann maximal 1 Stimme in Vertretung übernehmen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert.
- 4) Die Einberufung geschieht durch schriftliche Veröffentlichung per E-Mail oder elektronisch.
- 5) Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- 8) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 9) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen, die Beitragsordnung und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 10) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
- 11) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
  - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - b) Beteiligung an Gesellschaften,
  - c) Aufnahme von Darlehen,
  - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- 12) Die Mitgliederversammlung beschließt über weitere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- 13) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.

## **§ 9 Datenschutz**

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die üblichen Kontaktdaten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2) Die Weitergabe der Daten an Vereinsmitglieder (Mitgliederverzeichnis) ist zulässig, die Weitergabe an Vereinsfremde ist nicht zulässig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein DGLR e.V., Bonn, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Luftfahrt zu verwenden hat.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 14. November 2013 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Bonn, den 14. Oktober 2013,

Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort	Unterschrift
Conzen	Jennifer	Hubertushof	52388	Nörvenich	
Dörpinghaus	Rudolf	Weisser Strasse 70	50996	Köln	
Dörpinghaus	Marlene	Weisser Strasse 70	50996	Köln	
Lumpé	Rudolphe	Zeppelinstr. 23a	58313	Herdecken	
Naumann	Cornelia	Niebuhrstr. 64	10629	Berlin	
Schubert	Klaus	Godesberger Allee 70	53175	Bonn	
Wühle	Michael	Hauptstraße 29 ½	85664	Hohenlinden	